

§ 4

Wer mit der Verwaltung oder Betreuung eines in gesellschaftlichem Eigentum stehenden Vermögens beauftragt ist und unter Missbrauch seiner Position in eigenem oder im Interesse anderer Personen an dem gesellschaftlichen Eigentum Schaden verursacht, ist mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 5

- 1) Wenn die gegen das gesellschaftliche Eigentum gerichtete Straftat einen besonders grossen Schaden verursacht hatte, ist die Strafe Kerker bis zu 10 Jahren.
- 2) -Eine Kerkerstrafe bis zu 10 Jahren wird auch dann auf erlegt, wenn dieselbe Person wiederholt eine Straftat gegen gesellschaftliches Eigentum begeht oder wenn bei der Begehung zwei oder mehr Mitglieder einer Verbrechergemeinschaft teilnehmen. Wenn eine solche Straftat einen besonders grossen Schaden verursacht hat, ist die Strafe Todesstrafe.

§ 6

Brandstiftung, vorsätzliche Verursachung einer Explosion, ferner Raub an gesellschaftlichem Eigentum unter Verursachung eines besonders grossen Schadens werden ebenfalls mit dem Tode bestraft.

§ 7

Wer auf glaubwürdige Weise von der bevorstehenden Durchführung eines nach der obigen Verordnung strafbaren Verbrechens Kenntnis erhält und dies den Behörden nicht meldet, obwohl es ihm möglich wäre, wird wegen Vergehens mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 8

Wer durch nachlässige oder leichtsinnige Verwaltung Schaden an gesellschaftlichem Eigentum verursacht, wird mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 9

- 1) Weiterhin werden als Übertretung diejenigen Straftaten angesehen, die in diesen Verordnungen mit Gesetzeskraft erwähnt sind und sich gegen das gesellschaftliche Eigentum richten, wenn der Wert des Vermögensobjektes 30 Forint nicht übersteigt.
- 2) Wenn die nach dieser Verordnung mit Gesetzeskraft zu bestrafende Tat gleichzeitig ein Dienst- oder Amtsverbrechen darstellt, wird die Strafnorm angewandt, welche die schwerste Strafe vorsieht.
- 3) Die §§ 2, 4 und 5 der Regierungsverordnung 2560/1949/HI über den besonderen strafrechtlichen Schutz der Gruppen, Mitglieder und des Vermögens der Produktionsgenossenschaften werden ausser Kraft gesetzt.

RÖNAL Sándor p.m.  
Präsident des Präsidialrates der Volksdemokratie.

SZABŐ Piroška p.m.  
Sekretär des Präsidialrates der Volksdemokratie.

Quelle: Magyar Közlöny (Ungarisches Amtsblatt), Nr 118—120 vom 14. Juli 1950, Budapest.

DOKUMENT 132

(POLEN)

*Richtlinien für Rechtspflege und Gerichtspraxis bei der Durchführung von Prozessen betr. Defizite*  
(A.Z.K.O. 145/52)

Das Oberste Gericht hat auf einer nichtöffentlichen Sitzung am 11. Juli 1952 in Warschau mit seiner Strafkammer in voller Besetzung auf